

## § 28 FinO

(1) Die AStA-Mittel werden der Fachschaft/Fachgruppe zur eigenen Bewirtschaftung zugewiesen. AStA-Mittel werden soweit der Fachschaft zugewiesen, wie für die durch diese vertretenen Studierenden keine

Fachgruppe besteht.

(2) Die AStA-Mittel bestehen aus einem für alle gleichen Grundbetrag und einer Zulage, die sich nach der Zahl der im Fachbereich Studierenden bestimmt. Dabei werden die in der offiziellen Studienstatistik für das Semester veröffentlichten Zahlen zugrunde gelegt. ~~Grundbetrag und Zulage werden vom StuRa mit der Verabschiedung des Haushalts festgelegt.~~ Der Gesamtbetrag welcher der Fachschaft/Fachgruppe zugewiesen wird, darf 15 Prozent der Einnahmen aus den allgemeinen Studierendenschaftsbeiträgen nicht unterschreiten. 40 von 100 des Gesamtbetrages sind als Grundbetrag, 60 von 100 des Gesamtbetrages als Zulage zu verteilen. Die AStA-Mittel sind ab dem ersten Tag des Semesters, für das diese Mittel vorgesehen sind, abrufbar.

(3) AStA-Mittel werden dann ausbezahlt, wenn die Mittel abrufbar sind und wenn die der Finanzreferent\_in des Fach(schafts)rats die ordnungsgemäße Kassenführung für das vorangegangene Semester bei der dem Referent\_in für Finanzen des AStA nachgewiesen hat und diese r Entlastung erteilt hat. Dem AStA sollen die Übersichten über Ein- und Auszahlungen vorgelegt werden.

(4) AStA-Mittel werden auch bei nachweislich ordentlicher Kassenführung nicht ausbezahlt, wenn die Mittel, über welche die Fachschaft/Fachgruppe gegenwärtig verfügt, mit der Auszahlung der AStA-Mittel für das eingereichte Semester den Auszahlungshöchstbetrag überschreiten würde. Der Auszahlungshöchstbetrag beträgt das fünffache des Betrages, der für das laufende Semester als AStA-Mittel vorgesehen ist, mindestens aber 1500 €. Hiervon kann abgewichen werden, wenn ein wichtiger Grund die Überschreitung des Höchstbetrags gebietet.

(5) Die AStA-Mittel verfallen drei Jahre nachdem sie abrufbar geworden sind, aber nicht ausbezahlt wurden. Die so verfallenen Mittel fließen im nächsten Haushalt der Studierendenschaft in den Gesamtbetrag ein, der den Fachschaften und Fachgruppen zur Verfügung steht. Der Verfall der Kassen wird durch ein laufendes Auszahlungsverfahren oder ein Verfahren vor dem Ältestenrat gehehmt.

(6) Die Fachschaften können auf die Zuweisung der AStA-Mittel durch Beschluss oder Geschäftsordnung verzichten.